

### Was ist eine Kindesbefragung?

Die Kindesbefragung ist eine Befragung von Kindern und Jugendlichen bei **Verdacht auf körperliche Kindsmisshandlung, sexuelle Übergriffe und/oder Vernachlässigung**, welche klaren Vorgaben nach BEK-Tool (HSLU) folgt und auf **Video** aufgezeichnet wird. In einem speziell dafür eingerichteten Raum wird das Kind durch eine Fachperson der Kinderschutzgruppe befragt. Eine weitere Mitarbeitende der Kinderschutzgruppe beobachtet die Befragung und bedient die Technik. Kindesbefragungen werden nebst Deutsch auch in Französisch und Englisch durchgeführt. Erfahrungsgemäss sind Kindesbefragungen mit Übersetzung nicht dienlich zur Klärung eines Sachverhaltes.

Eine Kindesbefragung unterscheidet sich von einer umfassenden Abklärung sowie von einer Anhörung des Kindes und ist auch von einem Gutachten abzugrenzen.

Die Kindesbefragung kann im Rahmen einer behördlichen Abklärung oder strafrechtlichen Untersuchung eingesetzt werden und erfüllt immer die forensischen Kriterien gemäss Art. 154 StPo. Die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Kindes wird durch die Kinderschutzgruppe nicht beurteilt. Bei Bedarf steht die Kinderschutzgruppe beratend bei der Planung weiterer Schritte zur Verfügung.

Eine Kindesbefragung ist aufgrund der Anforderungen an das Kind und der altersadäquaten Sprachentwicklung frühestens ab vier Jahren möglich.

### Voraussetzungen für eine Kindesbefragung

1. Besteht der Verdacht auf körperliche Kindsmisshandlung, sexuelle Übergriffe und/oder Vernachlässigung aufgrund von Aussagen des Kindes, soll die **Indikation** zu einer Kindesbefragung vorgängig mit der Kinderschutzgruppe besprochen werden. Es gilt zu klären, ob eine Befragung zielführend sein könnte. Schriftliche Zuweisungen ohne vorherigen Austausch werden von der Kinderschutzgruppe nicht entgegen genommen.
2. Das Kind muss **befragungsfähig** sein. D.h. es muss mit einer bisher fremden Person (Befragende) alleine in einem Raum bleiben, sich auf die Situation einlassen und frei erzählen können. Das Kind muss ausreichend über sprachliche Fähigkeiten verfügen, um Handlungsabläufe in der Vergangenheit schildern zu können. Das Kind muss in freier Erzählung berichten können, was es erlebt hat. In einer Kindesbefragung wird auf Exploration im Spiel bewusst verzichtet.
3. Das Kind muss **befragungswillig** sein, d.h. es soll gut auf die Gesprächssituation vorbereitet werden und bereit sein zu erzählen.
4. Die fraglichen Ereignisse sollen sinnvollerweise nur solange zurückliegen, wie das Kind diese **Erinnerung** altersabhängig möglichst unverfälscht **abrufen kann**.
5. Um möglichst **unverfälschte Aussagen** zu erhalten, sollte das Kind vor einer Kindesbefragung weder ausgefragt werden noch mit vielen Personen über die Ereignisse sprechen müssen.

## **Vorbereitung und Durchführung der Kindesbefragung**

Es werden keine notfallmässigen Befragungen durchgeführt. Im Vorfeld findet ein Vorgespräch mit den Auftraggebenden statt. Dabei werden Informationen über das Kind und die begleitenden Umstände eingeholt, um möglichst optimale Voraussetzungen für eine gute Interaktion und Kommunikation zwischen der Befragenden und dem Kind zu schaffen.

### **Es gilt folgendes zu klären:**

- Konkrete Aussagen des Kindes  
(wann, wo und bei wem sind welche Aussagen entstanden, im Wortlaut des Kindes)
- Wie wurde auf die Erzählung reagiert
- Wie ist die zivilrechtliche Situation (Sorgerecht, Obhut etc.)
- Wie ist die Lebenssituation und der Entwicklungsstand des Kindes

Sobald alle wichtigen Informationen vorliegen, werden Sorgeberechtigte und/oder Begleitperson durch die Kinderschutzgruppe instruiert, wie und wann sie das Kind konkret auf die Kindesbefragung vorbereiten sollen. Das Kind muss eine Vorstellung davon haben, was es erwartet, von wem es begleitet wird, wie das Befragungssetting aussieht und wovon es berichten soll.

Im Beobachtungsraum dürfen nach Rücksprache nur Fachpersonen der Strafbehörde die Befragung mitverfolgen.

Wenn Sorgeberechtigte die Kindesbefragung befürworten und das Kind dafür motivieren ohne Druck auszuüben, kann das Kind mit der Situation der Befragung in der Regel gut umgehen.

## **Nachbesprechung und Berichterstattung**

Wenn die Kindesbefragung im Auftrag der Sorgeberechtigten durchgeführt wird, findet eine Nachbesprechung der Befragung statt. Die Kinderschutzgruppe spricht Empfehlungen aus und das weitere Prozedere wird gemeinsam geplant und festgelegt.

Wenn die Kindesbefragung im Auftrag von Zivil- oder Strafbehörde durchgeführt wird, findet nach der Befragung ein kurzer Abschied der Begleitperson statt. Die Aussagen des Kindes werden schriftlich festgehalten und dem Auftraggebenden in berichtform zugestellt. Bei Bedarf kann die Kinderschutzgruppe Beratung für die Planung des weiteren Prozederes anbieten.

Das Video wird archiviert. Ausschliesslich Strafbehörden dürfen eine Kopie des Videos einfordern.

## **Wer kann eine Kindesbefragung in Auftrag geben?**

- Sorgeberechtigte, sofern keine Behörde involviert ist
- Die KESB im Rahmen ihrer Abklärungen bei Verdacht auf körperliche Kindsmisshandlung, sexuelle Übergriffe und/oder Vernachlässigung
- Zivilgericht
- Polizei / Staatsanwaltschaft

**Kosten:**

- Gemäss kantonalem Kinderschutzkonzept sind Aufträge von Sorgeberechtigten und Strafbehörden kostenlos
- Der KESB und dem Zivilgericht wird eine Rechnung nach Tarmed-Tarif gestellt. Deshalb braucht es vorgängig eine Kostengutsprache vom Auftraggebenden. Ein Kostendach kann abgeschätzt werden.